

Satzung von Volt Deutschland

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen „Volt Deutschland“. Die Kurzbezeichnung lautet „Volt“.
- (2) Volt Deutschland hat seinen Sitz in Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (3) Gebietsverbände führen den Namen Volt mit Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

§ 2 – Zweck

- (1) Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Art. 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den einzelnen deutschen Bundesländern dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen, und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.
- (2) Volt Deutschland ist eine progressive, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.
- (3) Volt Deutschland legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifesto nieder.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifesto (Anhang 1) und das Programm von Volt Deutschland anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden. Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. Der Vorstand von Volt Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der zuständige Landesvorstand, ein von ihm Bevollmächtigter, der Vorstand von Volt Deutschland, oder ein von ihm Bevollmächtigter, oder sofern diese Organe noch nicht existieren der Parteitag.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber*in bei dem jeweils zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist begründet, wenn die Zurückweisung willkürlich erfolgt ist.

(4) Auf Nachfrage muss die Zurückweisung durch das jeweilige Organ dem/der Bewerber*in schriftlich gegenüber begründet werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per Email erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Der Erklärung des Austritts steht es gleich, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate schuldhaft im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreiben erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen des Zahlungsverzugs die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben im Parteitag und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail Adresse als zugestellt.

(4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich

(5) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an Volt Deutschland verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen schuldhaft im Zahlungsverzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzugs gemahnt wurde.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung von Volt Deutschland werden mit Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand geahndet.

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Enthebung von einem Parteiamt,
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch beim Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht kann eine verhängte oder beantragte Ordnungsmaßnahme aufheben oder stattdessen eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(4) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei durch Mitglieder können mit Ausschluss aus Volt Deutschland geahndet werden. Auf Antrag des Bundesvorstandes entscheidet das zuständige oder ein vom Bundesvorstand benanntes Landesschiedsgericht über den Ausschluss eines Mitglieds. Gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts kann vor dem Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(5) Der Vorstand kann gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Eine Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

2. die Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen; in diesem Fall kann der Gebietsvorstand ein Parteimitglied mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds beauftragen,

3. die Amtsenthebung ganzer Gebietsvorstände; in diesem Fall kann der Vorstand mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Gebietsvorstands beauftragen

4. die Auflösung des Gebietsverbandes.

Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Parteitag.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht kann eine verhängte Ordnungsmaßnahme bestätigen, aufheben oder stattdessen eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(6) Die Arbeit der Schiedsgerichte wird durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 8 – Gliederung und Struktur

(1) Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa. Die nähere Zusammenarbeit richtet sich nach § 14.

(2) Volt Deutschland organisiert sich unter der Bundespartei in Gebietsverbände, die sich, soweit sinnvoll, an der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Zusammenschlüsse sind nach § 7 BPartG Absatz 1 geregelt.

(3) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von Volt Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Sie haben auch ihre Organe zu gleicher Verhaltensweise anzuhalten. Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.

(4) Die Gründung von Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes.

(5) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Handlungsunfähigkeit per Beschluss feststellen, und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Gebietsvorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Gebietsvorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des handlungsunfähigen Vorstands.

§ 9 – Bundesvorstand

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Parteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren. Die Mitglieder des Bundesvorstands führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstands die Geschäfte kommissarisch weiter.

(1a) Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes auf einem außerordentlichen Parteitag nach § 11 Absatz 2 gewählt, so ist dessen Wahl auf dem nächsten ordentlichen Parteitag mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung zu bestätigen. Die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes stellt keine Wiederwahl im Sinne des Absatz 1 Satz 2 dar. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes nach Satz 1 nicht bestätigt, so ist das Amt vom Parteitag in einer erneuten Wahl nach Absatz 1 zu besetzen.

(2) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die auch die Bezahlung bzw. Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Bundesvorstands regelt. Die Entschädigungsordnung bedarf der Zustimmung des Parteitags.

(3) Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Parteitags oder der Gründungsversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter*in oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(4) Dem Vorstand von Volt Deutschland gehören 5 Mitglieder an

1. Ein/eine Vorsitzende*r
2. Drei stellvertretende Vorsitzende
3. Ein/eine Schatzmeister*in

(5) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidat*innen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Dazu ermöglicht er den Bewerber*innen die Vorstellung und unterstützt die gewählten Kandidat*innen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Der Parteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Bundesvorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Für den Fall, dass dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt, sind die unbesetzten Bundesvorstandsämter unverzüglich neu zu besetzen.

§ 10 – Parteiämter

Innerparteiliche Amtsträger*innen, beauftragte Mitglieder und Bewerber*innen bei öffentlichen Wahlen können vergütet werden und einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen. Höhe und Umfang der Vergütungen und Möglichkeit der Erstattungen werden vom Vorstand im Einzelfall geregelt.

§ 11 – Parteitag

(1) Der Parteitag tagt als Mitgliederversammlung und ist oberstes Organ von Volt Deutschland. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Ein außerordentlicher Parteitag findet statt, wenn das Interesse von Volt Deutschland es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bundesvorstand beantragt.

(3) Ein Parteitag wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich oder per Email mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Parteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Bei ordentlichen Parteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zehn Tage vor dem Parteitag gestellt werden. Spätestens 5 Tage vor dem Parteitag ist den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung zur Ansicht bereit zu stellen. Der Parteitag kann die Tagesordnung infolge eines Dringlichkeitsantrages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ändern. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(5) Der Parteitag bestimmt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleitung gehören ein/eine oder mehrere Schriftführer*innen an. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Parteitage.

(6) Der Parteitag beschließt insbesondere über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten (Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und die Bestellung von Rechnungsprüfern) sowie über die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Parteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimme kann auch wirksam durch ein geeignetes Online-Verfahren abgegeben werden; sofern diese Satzung Geheimhaltung erfordert, muss diese durch das entsprechende Verfahren gewährleistet werden. Der Bundesvorstand kann nach Überprüfung die Einführung eines geeigneten Online-Verfahrens vorschlagen. Über die Einführung entscheidet der Parteitag per Beschluss. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Das Parteiprogramm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifestos [siehe Anhang 1] von Volt Deutschland bewegen. Das Parteiprogramm definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.

(8) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer*innen, die von dem Parteitag gewählt werden, überprüft.

(9) Gäste können auf Einladung durch den Vorstand an Parteitag teilnehmen. Ihnen kann durch Beschluss des Parteitags ein Rederecht eingeräumt werden. Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können auch ohne Einladung an Parteitag teilnehmen und besitzen ein Rederecht.

(10) Die Gründungsversammlung tagt am 03. März 2018.

§ 12 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der für die jeweilige Wahl geltenden Wahlordnung von Volt Deutschland und dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von Volt Deutschland.

§ 13 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderung und Programmänderungen

(1) Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Parteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG wird in dem Beschluss nach S. 1 und 2 geregelt.

(2) Programmänderungen können durch einen Beschluss des Parteitags mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Manifestos kann durch Beschluss des Parteitages mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifesto kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitags beim Vorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

(4) Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, obliegen dem Vorstand im Falle der Auflösung von Volt gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

§ 14 – Zusammenarbeit mit Volt Europa

(1) Volt Deutschland wird Mitglied der europäischen Volt Organisation Volt Europa. Volt Deutschland erkennt die Satzung von Volt Europa an und erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit diese weder dieser Satzung noch deutschem Parteienrecht entgegenstehen

(2) Volt Deutschland arbeitet eng mit Volt Parteien anderer Staaten zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch die Satzung von Volt Europa näher geregelt und schließt im rechtlich zulässigen Rahmen eine finanzielle Zusammenarbeit ein.

§ 15 – Finanzen

Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 – Wahlordnungen

Wahlordnungen von Volt Deutschland sind Teil dieser Satzung, soweit die Wahlordnungen dies aussprechen und die Wahlordnungen nach dem für Satzungsänderungen geltenden Verfahren beschlossen wurden. Erfordert das Gesetz eine Regelung des Wahlverfahrens durch Satzung, darf eine Wahlordnung nur als Teil der Satzung beschlossen werden

§ 17 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Hamburg am 3. März 2018.

Erstmalig geändert am Bundesparteitag 10. November 2018 in Berlin.

Letztmalig geändert am außerordentlichen Bundesparteitag 28. April 2019 in Köln.

Anhang 1

Manifesto

Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

Status der europäischen Gesellschaft

Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

Soziale Herausforderungen. Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. Unser Sozialsystem - das Fundament unserer Gesellschaft - ist kaum noch nachhaltig tragbar. Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

Politische Herausforderungen. Nationale Politik ist in den alten Dimensionen „links gegen rechts“ sowie „liberal gegen konservativ“ gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsicheren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit sich auf gemeinsame Interessen zu verständigen.

Wirtschaftliche Herausforderungen. Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. Die auseinander driftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Großteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, während globalisierte Märkte Druck auf Löhne erzeugen.

Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.

Die Bewegung

Volt ist eine progressive paneuropäische Bewegung.

- Paneuropäisch, weil wir daran glauben, dass es zusätzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen.
- Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterher zu träumen.
- Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten.

Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann; und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann. Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse, und sucht Lösungen ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

Die Rechte des Einzelnen

Jeder hat das Recht, sein eigenes Leben zu gestalten. Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Beruf und der persönlichen Ziele mit ein. Zusätzlich hat jeder das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mit zu gestalten.

Die Rolle des Staates

Der Staat ist der Garant für die Rechte des Einzelnen und ermöglicht es jedem - unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand - vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. Niemand darf davon ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren sollte und nur so lange, wie nötig. Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.

Die freie und faire Marktwirtschaft

Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger muss möglich sein. Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen - wie Bildung und Pflege.

Erfolgsdefinition

Unsere Vision steht auf drei Säulen:

1. Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger.

2. Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

3. Europäische Integration

Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

Prinzipien für den öffentlichen Sektor

Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicher zu stellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

1. Innovation

Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.

2. Effizienz

Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressource und ökonomische Güter so gut zu nutzen wie möglich, um Verschwendung zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden. Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

3. Chancengleichheit

Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln - unabhängig von Alter, Region, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den Begünstigsten und den Benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern.